

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 9. Mai 2018

Jahrgang 2018, Nr. 13

Inhalt

	Seite		Seite
A. Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke		124 Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Südlich Hubertusstraße“ der Stadt Bad Oeynhausen	110
114 10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Kreises Minden-Lübbecke für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises	105	125 Beteiligung der Öffentlichkeit im Verfahren zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen	111
115 Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; hier: Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen in Pr. Oldendorf d.d. EEG Energie Expertise GmbH	107	126 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 der Gemeinde Hüllhorst	112
116 Planfeststellungsbeschluss für den Abbau von Sand und Kies und die damit verbundene Herstellung eines Gewässers in Petershagen, Gemarkungen Jössen und Windheim d.d. Kieswerk Windheim-Döhren GmbH	108	127 Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 der Gemeinde Hüllhorst	112
117 Öffentliche Zustellung von Bescheiden des Jobcenters (proArbeit)	109	128 Widmung von Gemeindestraßen; hier: „Stichweg Hüllhorster Holz“ in der Gemeinde Hüllhorst	113
118 Öffentliche Zustellung eines Bescheides	109	129 Anordnung einer Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Nr. 2/22/171 „Steubenstraße“ der Stadt Lübbecke	113
119 Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides	109	130 Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Petershagen“ (Sanierungssatzung Ortskern Petershagen) der Stadt Petershagen	114
120 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	109	131 Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Lahde-Nord“ (Sanierungssatzung Lahde-Nord) der Stadt Petershagen	117
121 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	109	132 Möglichkeit der Einsichtnahme gem. § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW bezüglich der Auskunftspflichten der Ratsmitglieder und sachkundigen Bürger sowie des Hauptverwaltungsbeamten für das Jahr 2017 der Stadt Porta Westfalica	119
B. Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden		133 Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Homanns Kamp“ der Stadt Porta Westfalica	119
122 Möglichkeit der Einsichtnahme gem. §§ 16 und 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW bezüglich der Auskunftspflichten der Ratsmitglieder und sachkundigen Bürger sowie des Hauptverwaltungsbeamten für das Jahr 2017 der Stadt Bad Oeynhausen	109	134 Auslegung der 113. Änderung des Flächennutzungsplanes „P&R Flächen Barkhausen“ in der Stadt Porta Westfalica	120
123 Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen und Schöffen der Stadt Bad Oeynhausen für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023	110	C. Sonstige Bekanntmachungen	

114

Bekanntmachung 10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Kreises Minden-Lübbecke für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises vom 19. Dezember 2017

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung (KRO) für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.646/SGV.NW.2021), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV.NRW.S. 90), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV.NW.S.712/SGV NW 610) in der derzeit geltenden Fassung, des § 9 Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.6.1988 GV.NW.S.250 in der derzeit geltenden Fassung sowie i.V.m. der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Minden-Lübbecke hat der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke in seiner Sitzung am 19.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung des Kreises Minden-Lübbecke für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Minden-Lübbecke vom 19.12.2006 wird wie folgt geändert:

§ 4 Nr. (II) erhält folgende Fassung:

(II) Abfallentsorgungsanlage Pohlsche Heide

Angelieferte Abfälle werden zur Gebührenermittlung gewogen, mit Ausnahme der Abfallarten 19 07 02 und 19 07 03 (Deponiesickerwasser, Tarifgruppe F). Die Gebühr wird anteilig je angefangene 20 kg erhoben. Die Mindestlast der Waagen beträgt 0,2 Mg. Bei Anlieferungen, die unter der zulässigen Mindestlast der Waagen liegen, beträgt die Mindestgebühr pro Anlieferung jeweils 20% der nachstehenden Gebühren je Mg.

Für sonstige Anlieferungen beträgt die Gebühr in

Tarifgruppe C	festen Massenabfälle für den Deponiebetrieb	29,-- €/Mg
Tarifgruppe C1	sonstige feste Massenabfälle (spez. Gewicht > 1,1)	50,-- €/Mg
Tarifgruppe C2	asbesthaltige Abfälle	60,--€/Mg
Tarifgruppe E	Sieb- und Rechenrückstände aus kommunalen Kläranlagen	155,-- €/Mg
Tarifgruppe E1	unbelastete Schlämme aus kommunalen Kläranlagen	100,-- €/Mg
Tarifgruppe E2	Massenabfälle aus kommunaler Reinigung	34,-- €/Mg
Tarifgruppe F	Deponiesickerwasser	15,-- €/cbm
Tarifgruppe G	belastete Abfälle	190,-- €/Mg
Tarifgruppe J	Hausmüll aus der satzungsgemäß verankerten, Regelmäßigen Grundstücksentsorgung mit genormten, vom Anschlusspflichtigen bereitgestellten Abfallbehältern (Hausmülltonne, Beistellsack etc.) durch die einsammlungspflichtigen Gemeinden.	165,-- €/Mg
Tarifgruppe K	Sperrmüll	50,-- €/Mg

Können die angelieferten Abfälle durch eine Störung der Waagenanlage oder sonstige Umstände nicht gewogen werden, werden die Gebühren nach Nutzlast bzw. Fassungsvermögen der angelieferten Fahrzeuge/Mulden festgesetzt.

Gebührentarif ohne Wiegung

Für Fahrzeuge werden die Gebühren nach der im Kraftfahrzeugschein angegebenen Nutzlast, je angefangener Tonne Nutzlast wie folgt festgesetzt:

Tarifgruppe C		29,-- €/Mg
Tarifgruppe C1		50,-- €/Mg
Tarifgruppe C2		60,--€/Mg
Tarifgruppe E	Sieb- und Rechenrückstände aus kommunalen Kläranlagen	155,-- €/Mg
Tarifgruppe E1		100,-- €/Mg
Tarifgruppe E2		34,-- €/Mg
Tarifgruppe G		190,-- €/Mg
Tarifgruppe J		165,-- €/Mg
Tarifgruppe K		50,-- €/Mg

Die Gebühr für Container und Mulden wird nach dem jeweiligen Fassungsvermögen je angefangener cbm des Fassungsvermögens wie folgt festgesetzt:

Tarifgruppe C		29,-- €/cbm
Tarifgruppe C1		50,-- €/cbm
Tarifgruppe C2		60,--€/cbm
Tarifgruppe E	Sieb- und Rechenrückstände aus kommunalen Kläranlagen	155,-- €/cbm
Tarifgruppe E1		100,-- €/cbm
Tarifgruppe E2		34,-- €/cbm
Tarifgruppe G		144,-- €/cbm
Tarifgruppe J		127,-- €/cbm
Tarifgruppe K		38,-- €/cbm

Für Preßcontainer wird die doppelte Gebühr erhoben.

Abfälle, die außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke anfallen und angenommen werden, bleiben von der Gebührenstruktur unberührt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. April 2018 in Kraft.

Bestätigung

Vorstehende 10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Kreises Minden-Lübbecke für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises stimmt im Wortlaut mit dem Beschluss des Kreistages vom 19. März 2018 überein.

Ich bestätige hiermit, dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 07.04.1981 (GV.NW.S. 224/SGV.NW 2023) verfahren worden ist.

Minden, den 23. April 2018

Dr. Ralf Niermann
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Kreises Minden-Lübbecke für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, den 23. April 2018

Dr. Ralf Niermann
Landrat

115

Bekanntmachung

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung gem. § 10 Abs. 7, 8 BImSchG i. V. m. § 21a der 9. BImSchV

Der Kreis Minden-Lübbecke als Untere Umweltschutzbehörde hat der EEG Energie Expertise GmbH, Hustädter Straße 40, 49328 Melle, mit Bescheid vom 09.04.2018, Az.: 770.0018/15/1.6.2, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V 126 am Standort 32361 Preußisch Oldendorf, Gemarkung Getmold, Flur 3, erteilt.

Der Genehmigungsbescheid ist gem. § 10 Abs. 7, 8 BImSchG i. V. m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt zu machen.

I. Auszug aus dem Genehmigungsbescheid

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

auf Ihren Genehmigungsantrag vom 28.09.2015 mit den zugehörigen Antragsunterlagen und Nachträgen, zuletzt ergänzt durch die Schallimmissionsprognose (Interimsverfahren) vom 20.12.2017, erteile ich Ihnen aufgrund der §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)* in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.6.2 (V) des Anhanges 1 zu § 1 der 4. BImSchV die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen in der Stadt 32361 Preußisch Oldendorf.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) mit folgenden Daten:

Nr.	Typ	Nennleistung [MW]	Naben-Höhe [m]	Rotor-durchmesser [m]	Standort in ETRS89		Gemarkung	Flur	Flurstück
					East	North			
WEA 01	Vestas V126	3,45	137	126	465562	5800233	Getmold	3	61
WEA 02	Vestas V126	3,45	137	126	465285	5800644	Getmold	3	87

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen. Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist entweder schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Dritte, die nicht durch förmlichen Bescheid nach § 13 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zum Verwaltungsverfahren über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) hinzugezogen worden sind, werden über folgenden Rechtsbehelf gegen den o. g. Bescheid belehrt:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei dem Kreis Minden-Lübbecke, Der Landrat, Portastraße 13, 32423 Minden, erhoben werden.

Der Bescheid, einschließlich der Begründung, liegt nach der Bekanntmachung zwei Wochen von Freitag, 11.05.2018 (erster Tag) bis zum Freitag, 25.05.2018 (letzter Tag) bei der Stadt Preußisch Oldendorf, Fachbereich Bauen, Rathausstraße 3, 32361 Preußisch Oldendorf sowie bei der Kreisverwaltung Minden-Lübbecke - Bürgerservice - Portastr. 13, 32423 Minden, aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis:

Diese Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Klagefrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist am 26.05.2018 und läuft bis zum 26.06.2018.

Diese Bekanntmachung und der Bescheid werden zusätzlich im Internet unter www.minden-luebbecke.de/Service/Umwelt veröffentlicht.

Minden, den 25.04.2018
Az.: 770.0018/15/1.6.2

Kreis Minden-Lübbecke
Umweltamt/Immissionsschutz
Im Auftrag
(gez. U.Klostermeyer)

116

Bekanntmachung

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landrates vom 18.4.2018 - Az.: 68 82 02-93 - ist der Antrag der Kieswerk Windheim-Döhren GmbH (vormals Kändler-Held GmbH), 32469 Petershagen, Meßlinger Dorfstraße 12, für den Abbau von Sand und Kies und die damit verbundene Herstellung eines Gewässers in Petershagen auf diversen Flurstücken in den Gemarkungen Jössen und Windheim, gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und § 104 des Landeswassergesetzes (LWG) in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG) planfestgestellt worden.

Der Vorhabensträgerin wurden Auflagen erteilt. Private Einwendungen gegen das Vorhaben wurden im Verfahren berücksichtigt.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Bescheides lautet:

Planfeststellungsbeschluss - Entscheidung

Gem. § 68 WHG i.V.m. §§ 104 LWG wird hiermit auf Ihren Antrag vom 1.3.2013 die beantragte Abgrabung von Sand und Kies verbunden mit der Herstellung eines Gewässers auf den Grundstücken in Petershagen, Gemarkung Jössen, Flur 4, Flurstücke 1, 6, 7, 12, 12/8, 13, 13/8, 14 bis 17, Gemarkung Jössen, Flur 5, Flurstücke 12 bis 15 und in der Gemarkung Windheim, Flur 10, Flurstücke 1 bis 3, unter den nachstehenden Nebenbestimmungen planfestgestellt.

Die diesem Bescheid beigelegten und mit Prüfvermerk versehenen Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides.

Antrag vom 1.3.2013, berichtigt 23.4.13, mit Erläuterungen mit integrierter Umweltverträglichkeitsstudie.

Erläuterungsbericht und Beschreibung des Vorhabens, Wirkfaktoren, Untersuchungsraum und – rahmen, Umweltzustand, landespflegerische Maßnahmen, Folgenutzung, Bewertung

Anlage 1.1 Übersichtsplan

Anlage 1.2 Flurkarte mit Eigentümern

Anlage 1.3. Biotoptypen

Anlage 1.4 Planungsrelevante Brutvögel

Anlage 1.5 Landschaftsbild

Anlage 1.6 Abbauplan

Anlage 1.7 Herrichtungsplan

Anlage 1.8.1 Bewertung des Plangebietes Bestand

Anlage 1.8.2 Bewertung des Plangebietes Planung

Anlage 1.9 Kompensationssuchgebiete

Nachtrag vom Juli 2014 zum Abbau und böschungsstabilisierenden Bodeneinbau entlang der DB-Strecke

Nachtrag vom Juni 2017 zur Anpassung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung

Zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit und zur Verhütung von nachteiligen Wirkungen des Vorhabens auf die Rechte anderer sowie zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung werden gem. §§ 68 WHG i.V.m. §§ 104 LWG sowie § 14 OBG die nachstehenden (hier nicht abgedruckten) Nebenbestimmungen festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist entweder schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes bei der Stadtverwaltung Petershagen, Verwaltungsgebäude Lahde, Bahnhofstraße 63 (Zimmer 37), 32469 Petershagen, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie freitags von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr, vom 18. Mai bis 1. Juni 2018 zu jedermanns Einsicht aus.

Der Beschluss wurde der Vorhabensträgerin und den Trägern öffentlicher Belange zugestellt. Da außerdem mehr als 50 Zustellungen an bekannte Betroffene und Einwender vorzunehmen wären, werden diese Zustellungen gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen und Einwendern als zugestellt. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Minden, den 3. Mai 2018
Az.: 68 82 02-93

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat
- Umweltamt -
Im Auftrage:
Witte

117

Bekanntmachung **Öffentliche Zustellung von Bescheiden des Jobcenters (proArbeit)**

Die Zustellung von Bescheiden des Jobcenters (proArbeit) wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

118

Bekanntmachung **Öffentliche Zustellung eines Bescheides**

Die Zustellung eines Bescheides des Jobcenters wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

119

Bekanntmachung **Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides**

Die Zustellung von Bescheiden des Jobcenters (proArbeit) wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

120

Bekanntmachung **Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen**

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

121

Erscheinungstermine **des Amtlichen Kreisblattes**

Nr. 14	Redaktionsschluss	17.05.2018	Ausgabe	24.05.2018
Nr. 15	Redaktionsschluss	07.06.2018	Ausgabe	14.06.2018
Nr. 16	Redaktionsschluss	21.06.2018	Ausgabe	28.06.2018
Nr. 17	Redaktionsschluss	28.06.2018	Ausgabe	05.07.2018

122

Bekanntmachung **der Stadt Bad Oeynhausen** **Möglichkeit der Einsichtnahme gem. §§ 16 und 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW**

Die Angaben gem. §§ 16 und 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW bezüglich der Auskunftspflichten der Ratsmitglieder und sachkundigen Bürger sowie des Hauptverwaltungsbeamten für das Jahr 2017 können jederzeit während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerbüro des Rathauses I, Ostkorso 8, sowie im Internet unter www.badoeynhausen.de eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben sowie deren Aktualisierung bei den jeweiligen Meldepflichtigen liegt.

Bad Oeynhausen, 30.04.2018

Wilmsmeier
Bürgermeister

**Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Bad Oeynhausen
für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023**

Die vom Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 18. April 2018 aufgestellte Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 wird gem. § 36 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) eine Woche lang, und zwar in der Woche vom 14.05.2018 bis 20.05.2018 während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung (Montag, 14.05.2018, bis Freitag, 18.05.2018, jeweils von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, Dienstag, 15.05.2018, nachmittags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Donnerstag, 17.05.2018, nachmittags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr) bei der Stadt Bad Oeynhausen, Bereich 30 –Recht-, Bahnhofstraße 47, 32545 Bad Oeynhausen, Zimmer 9, zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll bei der Stadt Bad Oeynhausen unter der vorgenannten Anschrift Einspruch erhoben werden. Der Einspruch kann nur damit begründet werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Bad Oeynhausen, den 23.04.2018

Der Bürgermeister
In Vertretung:
Busse
Erster Beigeordneter

**der Stadt Bad Oeynhausen
über die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Südlich Hubertusstraße“
der Stadt Bad Oeynhausen.**

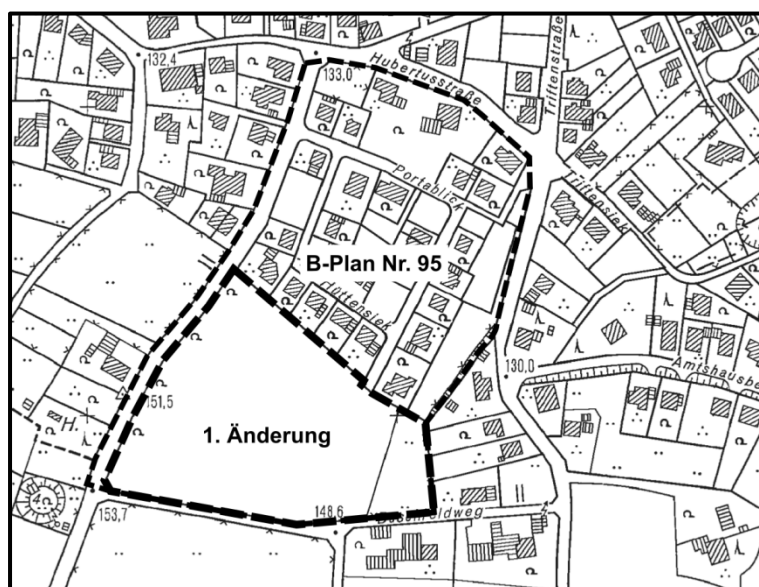
Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 26.04.2018 folgenden Beschluss gefasst:

- „1. Die während der frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Südlich Hubertusstraße“ eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen und gemäß der Abwägung in Anlage 7 zur Druckvorlage beschlossen.
2. Dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Südlich Hubertusstraße“ in der Fassung vom 19.03.2018, bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil und der beigefügten Begründung wird zugestimmt.

Es wird beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB durchzuführen und den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 19.03.2018 öffentlich auszulegen.“

Das Änderungsgebiet befindet sich ca. 3 km südöstlich des Stadtzentrums. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Südlich Hubertusstraße“ beinhaltet die derzeitigen Flurstücke 207 und 208 und wird wie folgt begrenzt:

Im Osten:	durch den Verlauf der östlichen Grenze des Flurstückes 208.
Im Süden:	durch den Verlauf der nördlichen Grenzen der Wegeflurstücke Nr. 35 (Buschfeldweg) und Nr. 36 (namenloser Landwirtschaftsweg)
Im Westen:	durch den Verlauf der östlichen Grenze des Straßenflurstücks Nr. 29 (Bleichstraße)
Im Norden:	durch den Verlauf der nördlichen Grenzen der Flurstücke 207 und 208.



Quelle: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2018

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Südlich Hubertusstraße“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den zweiten Bauabschnitt des Wohngebietes „Portablick“ geschaffen werden.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Südlich Hubertusstraße“ einschließlich der Textlichen Festsetzungen und der Begründung mit Umweltbericht sowie die Artenschutzrechtliche Prüfung werden in der Zeit vom

22.05.2018 bis einschließlich 25.06.2018

bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Bereich Stadt- und Verkehrsplanung, Raum 60, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Es besteht die Möglichkeit, einen Termin zur Einsichtnahme telefonisch unter 05731 / 14 21 11 zu vereinbaren.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind bereits verfügbar:

Schutzgut Mensch:

- Im Umweltbericht (2018), Kapitel 4.3, Seite 16 und Kapitel 5.1.1, Seite 32
- In der Begründung (2018), Immissionsschutz - Kapitel 7.3, Seite 8
- Schalltechnische Untersuchung (2013), Kapitel 5, Seite 16

Schutzgut Tiere:

- Im Umweltbericht (2018), Kapitel 4.4, Seite 17 und Kapitel 5.1.2, Seite 32
- Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (2017), Kapitel 5, ab S.14 u. Kapitel 6, ab S. 28

Schutzgut Pflanzen:

- Im Umweltbericht (2018), Kapitel 4.6, Seite 20 und Kapitel 5.1.3, Seite 33

Schutzgüter Boden:

- Im Umweltbericht (2018), Kapitel 4.8, Seite 24 und Kapitel 5.1.5, Seite 33

Schutzgüter Wasser:

- Im Umweltbericht (2018), Kapitel 4.9, Seite 24 und Kapitel 5.1.6, Seite 34

Schutzgüter Klima u. Luft:

- Im Umweltbericht (2018), Kapitel 4.10, Seite 25 und Kapitel 5.1.7, Seite 34

Schutzgut Kultur- u. Sachgüter:

- Im Umweltbericht (2018), Kapitel 4.12, Seite 28 und Kapitel 5.1.9, Seite 34

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Bad Oeynhausen vom 26.04.2018 über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Südlich Hubertusstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 02.05.2018

Achim Wilmsmeier
Bürgermeister

125

**Bekanntmachung
der Stadt Bad Oeynhausen
über die Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 2 BauGB im Verfahren zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Bad Oeynhausen.**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 26.04.2018 folgenden Beschluss gefasst:

- „1. Die während der frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB im Verfahren zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen und gemäß der Abwägung in Anlage 3 zur Druckvorlage beschlossen.*
- 2. Dem Entwurf der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 16.03.2018, bestehend aus der Planzeichnung und der beigefügten Begründung wird zugestimmt.*

Es wird beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB durchzuführen und den Entwurf der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 16.03.2018 öffentlich auszulegen.“

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet die Änderung der Darstellung „Fläche der Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ in der Gemarkung Bad Oeynhausen im Bereich zwischen der „Bleich-“ und „Triftenstraße“. Zugleich wird in der Gemarkung Volmerdingsen im Bereich östlich des Kiebitzweges die Darstellung einer „Wohnbaufläche“ in „Fläche der Landwirtschaft“ geändert.

Der Entwurf der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der zugehörigen Begründung werden in der Zeit vom

22.05.2018 bis einschließlich 25.06.2018

bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Bereich Stadt- und Verkehrsplanung, Raum 60, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Es besteht die Möglichkeit, einen Termin zur Einsichtnahme telefonisch unter 05731 / 14 21 11 zu vereinbaren.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Umweltbezogene Informationen sind auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung im Umweltbericht der Begründung, Kapitel 6, ab Seite 7 verfügbar.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Bad Oeynhausen vom 26.04.2018 über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 02.05.2018

Az.: B.61.Ko

Stadt Bad Oeynhausen
– Bereich Stadt- und Verkehrsplanung –
A. Wilmsmeier
Bürgermeister

126

Bekanntmachung

**des Beschlusses des Rates der Gemeinde Hüllhorst
vom 18. April 2018 über den Jahresabschluss der Gemeinde Hüllhorst für das Haushaltsjahr 2016**

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 18.04.2018 beschlossen, den Jahresabschluss der Gemeinde Hüllhorst für das Haushaltsjahr 2016 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 75.929.623,56 € festzustellen, den Jahresfehlbetrag 2016 in Höhe von 2.095.318,30 € festzustellen sowie ihn in Höhe von 1.039.086,92 € der Ausgleichsrücklage und in Höhe von 1.056.231,38 € der Allgemeinen Rücklage zu entnehmen und dem Bürgermeister gem. § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung zu erteilen.

Die Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Hüllhorst für das Haushaltsjahr 2018 wird im vollen Wortlaut vom 09. Mai bis 16. Mai 2018 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, ausgehängt.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Hüllhorst für das Haushaltsjahr 2016 mit seinen Anlagen wird im Rathaus der Gemeinde Hüllhorst, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst – Zimmer 1.05 – jeweils während der allgemeinen Öffnungszeiten bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2017 durch den Rat der Gemeinde Hüllhorst zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hüllhorst, den 02.05.2018

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Bernd Rührup

127

Bekanntmachung

**der Nachtragshaushaltssatzung der
Gemeinde Hüllhorst
für das Haushaltsjahr 2018 vom 03.05.2018**

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 18.04.2018 die Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hüllhorst für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen.

Die Nachtragshaushaltssatzung 2018 wird im vollen Wortlaut vom 09.05.2018 bis 28.05.2018 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, ausgehängt. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer 1.05, bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NW zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung zur Verringerung der allgemeinen Rücklage im Haushaltsjahr 2018 ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde im Kreis Minden-Lübbecke mit Verfügung vom 03.05.2018 erteilt worden.

Hüllhorst, den 03.05.2018

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Rührup

128

**Bekanntmachung
der Gemeinde Hüllhorst
über die Widmung von Gemeindestraßen**

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 18.04.2018 beschlossen, die Straße „Stichweg Hüllhorster Holz“ dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße zu widmen.

Die Widmung wird im vollen Wortlaut vom 09.05.2018 bis 16.05.2018 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der Öffnungszeiten im Rathaus, Fachbereich Technik, eingesehen werden.

Hüllhorst, den 23.04.2018

Der Bürgermeister
Rührup

129

**Bekanntmachung
Satzung
der Stadt Lübbecke über die Anordnung einer Veränderungssperre
für das Bebauungsplangebiet Nr. 2/22/171
„Steubenstraße“**

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Lübbecke in seiner Sitzung am 26.04.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Durch Beschluss des Ausschusses für Bauen und Stadtentwicklung am 21.02.2018 wurde die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen den Bahngleisen im Norden, dem Westerbach im Westen sowie der Bundesstraße B 65 im Süden beschlossen. Zur Sicherung der Planung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wird für das vorgenannte Gebiet eine Veränderungssperre beschlossen. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem abgedruckten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, durch eine schwarze unterbrochene Linie begrenzt.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3

Diese Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) ein Bebauungsplan in Kraft tritt; spätestens jedoch mit Ablauf von 2 Jahren seit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

Bekanntmachungsanordnung

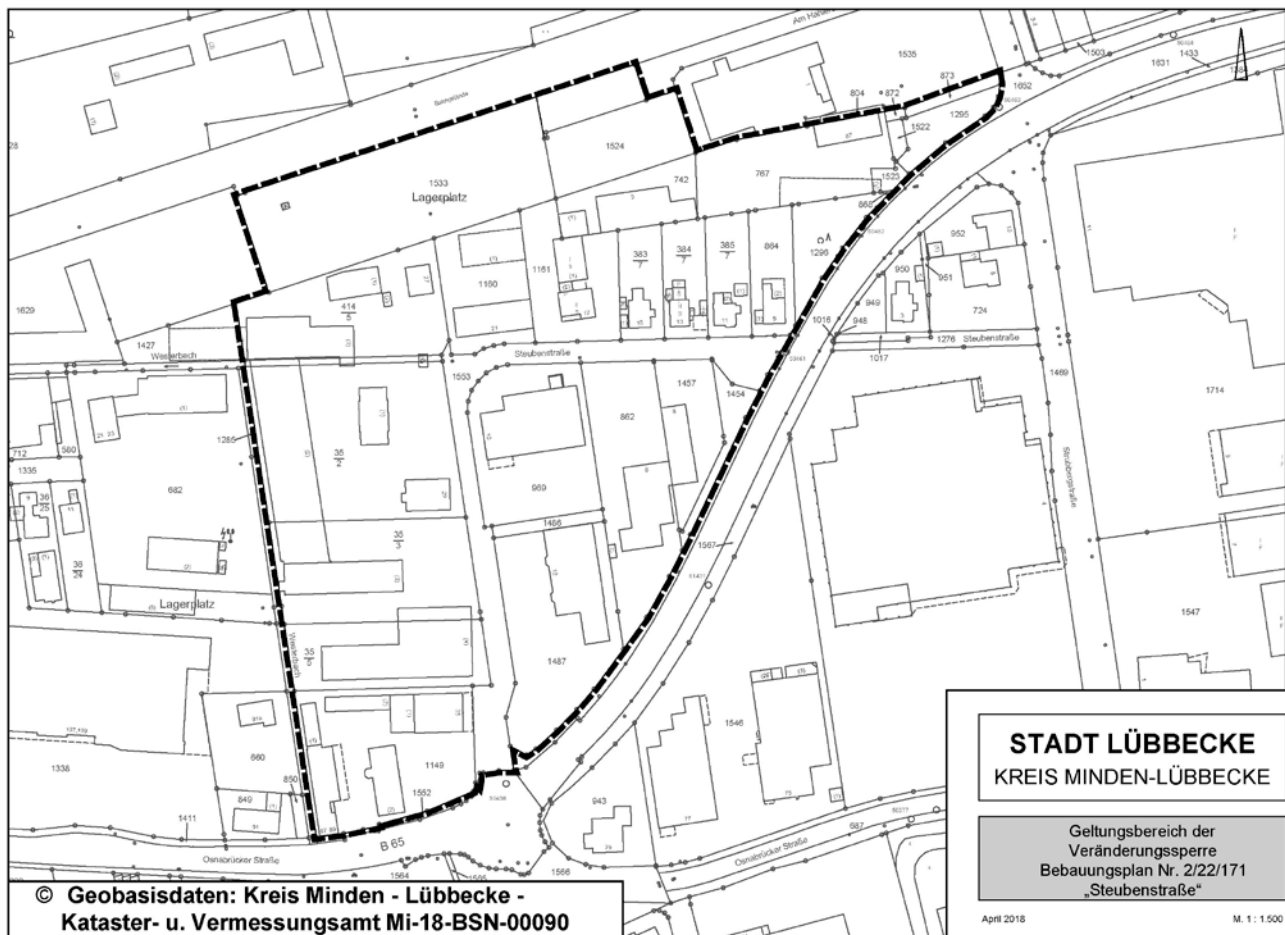
Die vorstehende Satzung wird gemäß § 16 Abs. 2 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 30.04.2018

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch



130

Bekanntmachung der

Satzung der Stadt Petershagen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Petershagen“ (Sanierungssatzung Ortskern Petershagen)

Auf Grund des § 142 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Petershagen am 22.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Festlegung des Sanierungsgebietes**

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 34 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Ortskern Petershagen“.

§ 2 **Abgrenzung**

(1) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:5.000 abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigelegt und kann während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus von jedermann eingesehen werden.

(2) Das Sanierungsgebiet besteht aus den Grundstücken der Gemarkung Petershagen, die in der anliegenden Liste aufgeführt sind.

(3) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegung Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese soweit die Bestimmung dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 3
Verfahren
Vereinfachtes Sanierungsverfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB (Dritter Abschnitt) wird ausgeschlossen.

§ 4
Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 5
Durchführungsfrist

Die Frist zur Durchführung der Sanierungsmaßnahme ist gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf die maximal mögliche Dauer von 15 Jahren festgesetzt und soll somit bis zum 31.03.2033 abgeschlossen sein.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Petershagen, den 26.03.2018

Der Bürgermeister
gez. Dieter Blume

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Satzung rechtskräftig.

Die Satzung einschließlich Lageplan und Liste der Grundstücke kann vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Petershagen, Bauverwaltung, Zimmer 37, Bahnhofstraße 63, 32469 Petershagen-Lahde, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Änderungsplans wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, den 26.04.2018

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Blume



Lageplan: Abgrenzung des Sanierungsgebietes "Ortskern Petershagen"

Maßstab: 1:5.000

Bekanntmachung
der
Satzung der Stadt Petershagen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Lahde-Nord“ (Sanierungssatzung Lahde-Nord)

Auf Grund des § 142 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Petershagen am 22.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 72 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Lahde Nord“.

§ 2
Abgrenzung

(1) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:9.000 abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt und kann während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus von jedermann eingesehen werden.

(2) Das Sanierungsgebiet besteht aus den Grundstücken der Gemarkung Lahde, die in der anliegenden Liste aufgeführt sind.

(3) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegung Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücks-teilungen neue Flurstücke, sind auf diese soweit die Bestimmung dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 3
Verfahren
Vereinfachtes Sanierungsverfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB (Dritter Abschnitt) wird ausgeschlossen.

§ 4
Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 5
Durchführungsfrist

Die Frist zur Durchführung der Sanierungsmaßnahme ist gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf die maximal mögliche Dauer von 15 Jahren festgesetzt und soll somit bis zum 31.03.2033 abgeschlossen sein.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Petershagen, den 26.03.2018

Der Bürgermeister
gez. Dieter Blume

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Satzung rechtskräftig.

Die Satzung einschließlich Lageplan und Liste der Grundstücke kann vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Petershagen, Bauverwaltung, Zimmer 37, Bahnhofstraße 63, 32469 Petershagen-Lahde, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Änderungsplans wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, den 26.04.2018

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Blume



Lageplan: Abgrenzung des Sanierungsgebietes "Lahde Nord"

Maßstab: 1:9.000

132

Bekanntmachung**Möglichkeit der Einsichtnahme gem. § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW**

Die Angaben gem. § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW bezüglich der Auskunftspflichten der Ratsmitglieder und sachkundigen Bürger sowie des Hauptverwaltungsbeamten für das Jahr 2017 können jederzeit während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Porta Westfalica, Kempstr. 1, Zimmer 1.05, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben sowie deren Aktualisierung bei den jeweiligen Meldepflichtigen liegt.

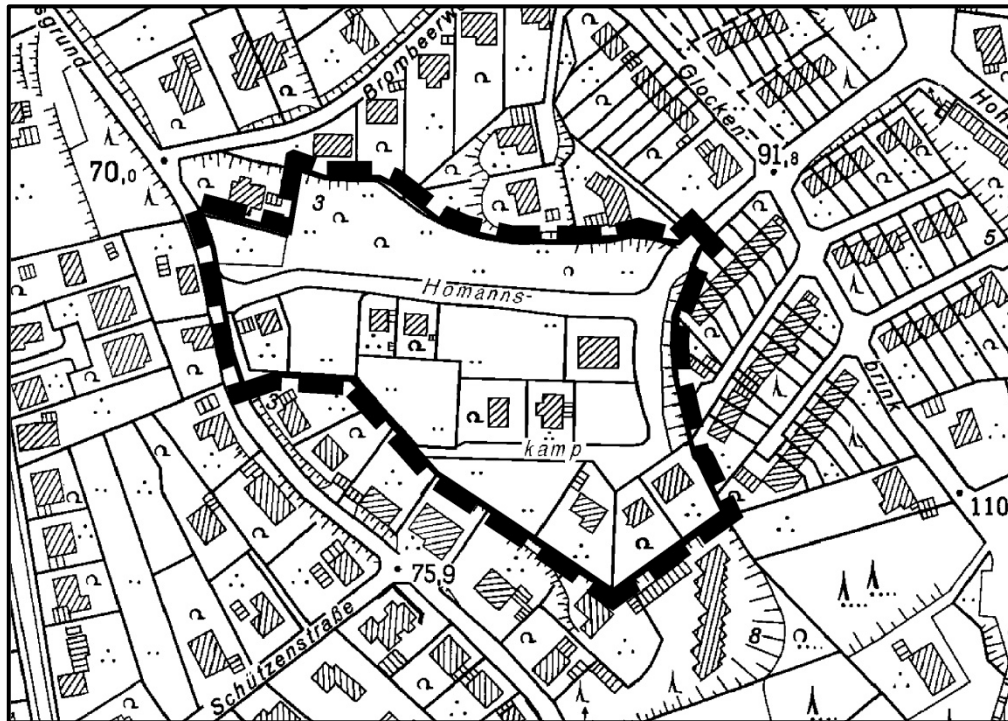
Porta Westfalica, den 10.04.2018

Stadt Porta Westfalica
Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

133

Bekanntmachung**der Stadt Porta Westfalica****Erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB i.V.m. § 13a BauGB**

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 23.04.2018 beschlossen, den **Bebauungsplanes Nr. 70 „Homanns Kamp“** (als Bebauungsplan der Innenentwicklung) mit gleichzeitiger Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 6 „Findelbrink“ erneut öffentlich auszulegen. Ziel ist die Festsetzung eines reinen Wohngebietes in der Gemarkung Hausberge, Flur 13.



Gemäß § 4a (3) i.V.m. § 13a (2) BauGB wird der o.g. Plan erneut öffentlich ausgelegt. Die erneute Auslegung ist aufgrund folgender geänderten Festsetzungen erforderlich:

- Aufweitung des Baufenster im WR3 nördlich des Homanns Kamp auf 20m sowie Aufweitung auf dem Flurstück 100 der o.g. Gemarkung
- Festsetzung von 4 Wohneinheiten im Baufeld Ecke Homanns Kamp/Findelsgrund
- Festsetzung eines weiteren Leitungsrechtes

Es wird gem. § 13a (3) BauGB darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung, Maßnahmen der Überwachung vom Umweltbericht, von der Angabe über verfügbare umweltbezogene Informationen sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen wird.

Der Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt in der Zeit **vom 22.05. bis 22.06.2018** während der Dienststunden und zwar

Montags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwochs	geschlossen
Donnerstags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 17.00 Uhr
Freitags	von 8.30 bis 13.00 Uhr

in der **Abteilung Stadtplanung** der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, 2. OG zu jedermanns Einsichtnahme, aus. Über die Inhalte der Planung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Während dieser Zeit können Äußerungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der **Abteilung Stadtplanung** der Stadt Porta Westfalica vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Porta Westfalica, den 03.05.2018

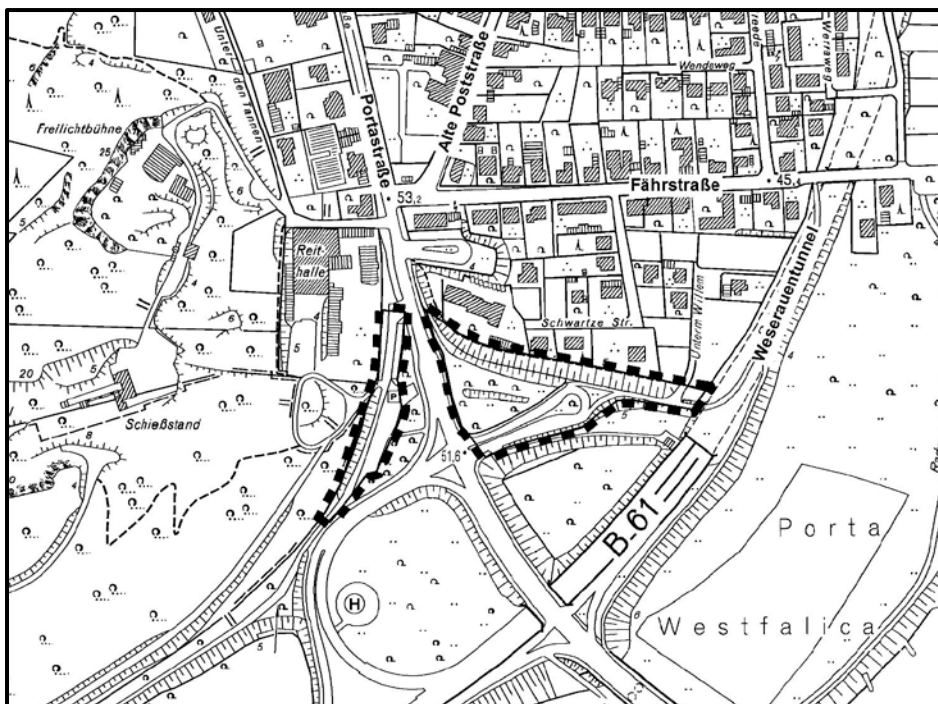
Der Bürgermeister
In Vertretung
Stefan Mohme
Technischer Beigeordneter

134

Bekanntmachung der Stadt Porta Westfalica

Auslegung der 113. Änderung des Flächennutzungsplanes „P&R-Flächen Barkhausen“ in PW-Barkhausen gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz hat in seiner Sitzung am 23.04.2018 beschlossen, die 113. Änderung des Flächennutzungsplanes „P&R-Flächen Barkhausen“ einschließlich Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Ziel ist die Darstellung von Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Parkplatz“ in der Gemarkung Barkhausen, Flur 10.



Folgende allgemeingültige umweltrelevante Informationen liegen zu diesem Bauleitplan vor:

- Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, TA Oberbereich Bielefeld
- Flächennutzungsplan der Stadt Porta Westfalica
- Landschaftsplan Porta Westfalica
- Übersichtskarten mit Trinkwasserschutzgebieten sowie FFH-Gebieten
- Karte „Schutzwürdige Böden“, Geologischer Dienst NRW, Krefeld
- Digitale Bodenkarte von NRW, Geologischer Dienst NRW, Krefeld
- Studie zur naturnahen Regenwasserbewirtschaftung von 1996 des Ingenieurbüros Steinbrecher & Gohlke, Porta Westfalica

Darüber hinaus liegen für diese Planung die folgenden konkreten umweltbezogenen Informationen vor:

- Umweltbericht (Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die Umweltauswirkungen dieser Planung bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung ist zu prüfen, inwieweit weitergehende Anforderungen in den Umweltbericht aufzunehmen sind) Stand 11.04.2018, Planungsbüro Lauterbach
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Stand 22.03.2018, Planungsbüro Lauterbach, zu den Schutzgütern Mensch, Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima und Landschaft
- Schalltechnisches Gutachten, April 2018, Planungsbüro Lauterbach zu dem Schutzgut Mensch
- Stellungnahme der Bezirksregierung Detmold, Schreiben vom 27.02.2018, zu den Schutzgütern Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter
- Stellungnahme des Kreises Minden-Lübbecke, Schreiben vom 30.01. und 20.03.2018, zu den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter
- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Schreiben vom 05.03.2018 zu dem Schutzgut Boden
- Stellungnahme der Familie K., Schreiben vom 19.02.2018, zu dem Schutzgut Mensch

- Stellungnahme Herr v. B./Frau L., Eingabe vom 26.02.2018, zu den Schutzgütern Mensch und Klima
- Stellungnahmen während des Erörterungstermins am 26.02.2018, zu dem Schutzgut Mensch
- Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände Minden-Lübbecke, Schreiben vom 06.03.2018, zu dem Schutzgut Tiere
- Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW, Schreiben vom 14.03.2018 zu dem Schutzgut Boden

Der Entwurf der 113. Änderung des Flächennutzungsplanes „P&R-Flächen Barkhausen“ mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung zur öffentlichen Auslegung liegt in der Zeit

vom 17.05. bis 15.06.2018

in der Stadtverwaltung, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, im Flur an der Informationswand vor dem Fachbereich III Stadtplanung und Bauwesen (Sachgebiet Stadtplanung und Bauordnung), 2.OG, während der Dienststunden öffentlich aus, und zwar

montags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
dienstags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
mittwochs	geschlossen
donnerstags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 17.00 Uhr
freitags	von 8.30 bis 13.00 Uhr.

Über die Inhalte der Planung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Während dieser Zeit können Äußerungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Porta Westfalica vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (3) BauGB, eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Porta Westfalica, 03.05.2018

Der Bürgermeister, in Vertretung
Stefan Mohme
Technischer Beigeordneter